

K r e i s s c h r e i b e n

Umsetzung von Konzept und Verordnung "Kirche, Kind und Jugend"

An die

- Pfarrämter
- Kirchenvorsteherschaften
- Katechetikverantwortlichen

Nach dem Abschluss der ersten Lesung der Verordnung "Kirche, Kind und Jugend" an der Sitzung der Synode vom 22. Februar 1999 wurde der Kirchenrat von verschiedenen Seiten angefragt, woran sich die Verantwortlichen in den Kirchgemeinden in den Bereichen Religionsunterricht und Jugendgottesdienst im kommenden Schuljahr 1999/2000 zu halten hätten. Zur Klärung der rechtlichen Situation hält der Kirchenrat folgendes fest:

1. Bis zur Inkraftsetzung der Verordnung "Kirche, Kind und Jugend" gilt die bisherige Ordnung, die sich aus der Kirchenordnung und den Verordnungen der Synode zum kirchlichen Unterricht und zum Jugendgottesdienst (KGS 9.1 und 9.2) ableiten lässt.
2. Die von der Synode in erster Lesung beschlossenen Änderungen, insbesondere der Ersatz des bisherigen Obligatoriums für den Religionsunterricht auf der Mittelstufe durch eine Verbindlichkeit, die auch die Eltern in Pflicht nimmt und die Veränderungen, die sich beim Obligatorium des Jugendgottesdienstes ergeben, stehen noch nicht definitiv fest. Die Regelungen können von der Synode in der zweiten Lesung der Verordnung "Kirche, Kind und Jugend" am 14. Juni 1999 nochmals grundsätzlich verändert werden.
3. Bei der Planung für das Schuljahr 1999/2000 ist in den Kirchgemeinden von den bisherigen Rechtsgrundlagen auszugehen. Die vom Kirchenrat im Rahmen der Versuchsphase Jugendgottesdienst bewilligten Projekte können im bisherigen Rahmen weitergeführt werden. Änderungen und neue Projekte müssen dem Kirchenrat zur Genehmigung vorgelegt werden.
4. Insbesondere hält der Kirchenrat fest, dass der Religionsunterricht auf der Mittelstufe bis zum Inkrafttreten der Verordnung "Kirche, Kind und Jugend" Voraussetzung für die Aufnahme in den Konfirmandenunterricht bleibt. Auch am Jugendgottesdienstangebot soll bis zum Inkrafttreten der Verordnung "Kirche, Kind und Jugend" nichts verändert werden.
5. Der Kirchenrat beabsichtigte, die Verordnung "Kirche, Kind und Jugend" nach ihrer definitiven Verabschiedung durch die Synode auf den 1. August 1999 in Kraft zu setzen. Weil Veränderungen in den Bereichen Religionsunterricht und Jugendgottesdienst (Kirchliches Feiern) auch nach neuer Ordnung ein Konzept voraussetzen, können die neuen Bestimmungen in den Kirchgemeinden wohl frühestens ab dem Schuljahr 2000/2001 umgesetzt werden. Die Erarbeitung eines Konzeptes dauert erfahrungsgemäss einige Zeit.

Der Kirchenrat hofft, dass er mit diesen Feststellungen zur Klärung der Fragen zur Umsetzung von Konzept und Verordnung "Kirche, Kind und Jugend" beitragen kann. Zur Beantwortung weiterer Fragen steht er Ihnen gerne zur Verfügung.

EVANGELISCHER KIRCHENRAT
DES KANTONS THURGAU

Der Präsident:	Der Aktuar:
Walter Vogel	Ernst Ritzi